

Regierungsratsbeschluss über das Justiz- und Polizeidepartement

vom 17. Dezember 1974¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
beschliessen:

Justiz- und Polizeidepartement

Art. 1.

¹ Das Justizdepartement und das Polizeidepartement werden zu einem Departement unter der Bezeichnung «Justiz- und Polizeidepartement» zusammengefasst.

Anpassung bisherigen Rechts

a) Geschäftsreglement des Regierungsrates und der Staatskanzlei

Art. 2.

Das Geschäftsreglement des Regierungsrates und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951² wird wie folgt geändert:

Art. 20 lit. g.

¹ Zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates und zur selbständigen Erledigung der ihnen durch die Gesetzgebung oder durch besondere Delegation des Regierungsrates übertragenen Aufgaben bestehen die folgenden Departemente:
g) Justiz- und Polizeidepartement,

Art. 20 lit. i wird aufgehoben.

Justiz- und Polizeidepartement

Art. 26.

¹ In den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes fallen:

- a) Aufsicht über den gesetzmässigen Bestand der mit der Zivil- und Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten;
- b) kantonale Gesetzgebung und administrative Anwendung: des Zivilrechts, soweit nicht andern Departementen übertragen (insbesondere Mündigerklärung, Vormundschaft, elterliche Gewalt, Kindesannahme, Güterrechts- und Handelsregister, Erbgang, Grundbuchwesen, Grundpfandwesen, Quellenfortleitungen und -durchleitungen, Notwege und Notbrunnen, Grundstückerwerb durch Personen im Ausland, Missbräuche im Mietwesen); des Strafrechts; des Zivil- und Strafprozessrechts (insbesondere Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung, Anordnung des ordentlichen Strafverfahrens bei Amtsehrverletzungen, Vollzug der Zivilurteile, Vollzug der Strafurteile und Begnadigung, interkantonale und internationale Rechtshilfe, Justizrechnungswesen); des Enteignungsrechts (mit Ausnahme der Enteignungen zugunsten des Staates); des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (insbesondere Ausweisungen von Mietern und Pächtern);
- c) Schadenersatzklagen gegen Behörden und Beamte;
- d) Polizeikorps, Ordnungs- und Sicherheitspolizei (insbesondere Aufsicht über die Handhabung der Polizei in den Bezirken und Gemeinden, Genehmigung der Polizeireglemente der Gemeinden, Handel mit Waffen und Munition, Sonntagsruhe, Hundepolizei, polizeilicher Tierschutz);
- e) Fremdenpolizei und Niederlassung, Pässe;
- f) Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- g) Schifffahrt und Hafenverwaltung;
- h) Begräbniswesen;
- i) Untersuchungsgefängnisse und Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug, Schutzaufsicht;
- k) Kostenregelung im Straf- und Massnahmenvollzug.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 2/ wird aufgehoben.

b) übrige Erlasse

Art. 3.

¹ Die Bezeichnungen «Justizdepartement» und «Polizeidepartement» werden im gesamten Verordnungsrecht durch die Bezeichnung «Justiz- und Polizeidepartement» ersetzt.

Art. 4.

Die Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 29. April 1952³ wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird die Bezeichnung «Polizeidepartementes» durch «Volkswirtschaftsdepartementes» ersetzt.

Art. 5.

Die Verordnung über Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 29. April 1952⁴ wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird die Bezeichnung «Polizeidepartementes» durch «Volkswirtschaftsdepartementes» ersetzt.

Art. 6.

Die Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 29. April 1952⁵ wird wie folgt geändert:

In Art. 1 wird die Bezeichnung «Polizeidepartementes» durch «Volkswirtschaftsdepartementes» ersetzt.

Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 1975 angewendet.

1 nGS 9, 881. In Vollzug ab 1. Januar 1975.

2 sGS 141.3.

3 sGS 511.51.

4 sGS 511.52.

5 sGS 511.53.